

Rechts- und Verfahrensordnung der Schiedskommission des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V. (AVE)

Anliegen und Aufgaben der Schiedskommission

§ 1

Die Schiedskommission ist eine verbandsinterne Institution, deren Aufgabe insbesondere darin besteht, Streitigkeiten im Rahmen ihrer Aufgaben verbandsintern vor etwaiger Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte einer Schlichtung zuzuführen. Auf Grundlage des § 13 Satz 3 der Satzung sind die ordentlichen Mitglieder verpflichtet, die Schiedskommission vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts anzurufen.

§ 2

Der Schiedskommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. vereinsinterne Unstimmigkeiten und Streitfragen zwischen Mitgliedern des AVE gemäß § 4 der Satzung untereinander und zwischen Mitgliedern und den in § 7 Buchstabe b. und c. der Satzung benannten Organe zu schlichten,
2. satzungsgemäßes Verhalten der Mitglieder zu prüfen und ihre Durchsetzung zu fördern,
3. gegenüber dem Präsidium bzw. der Delegiertenversammlung beratend tätig zu sein,
4. gegenüber dem Präsidium bzw. der Delegiertenversammlung Lösungswege zur Beilegung des Konflikts oder der Unstimmigkeit zu unterbreiten bzw. entsprechende Entscheidungsvorlagen zu erarbeiten.

Zusammensetzung der Schiedskommission

§ 3

Die Schiedskommission setzt sich aus einem Obmann (Vorsitzender) und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende sollte über juristisches Grundwissen verfügen, die Beisitzer über vereinsinterne Sachkompetenz.

Die Schiedskommission wird von der Delegiertenversammlung für jeweils eine Wahlperiode gewählt. Der Obmann der Schiedskommission wird durch die Mitglieder der Schiedskommission zeitnah bestimmt. Zusätzlich werden zwei Ersatzkandidaten gewählt, die im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes der Schiedskommission tätig werden. Eine Nachwahl zur nächsten Mitgliederversammlung ist zwingend dann vorzunehmen, wenn die Schiedskommission aus nur noch 3 Mitgliedern besteht.

§ 4

Im Falle einer Verhinderung bestimmt der Obmann aus den Reihen der Schiedskommission ein Ersatzmitglied. Fällt der Obmann aus, bestimmen die verbliebenen Mitglieder der Schiedskommission einschließlich der Ersatzmitglieder den neuen Obmann.

Arbeitsweise der Schiedskommission

§ 5

Die unter § 2 genannten Mitglieder und Organe haben die Schiedskommission schriftlich anzurufen. Der Antrag muss neben der ausreichenden Darstellung des Sachverhalts Anträge/Vorschläge in Bezug auf den Streitgegenstand enthalten.

Er muss neben der ausreichenden Darstellung des Sachverhalts (einschließlich bisheriger Aktivitäten zur Beilegung des Konfliktes) Anträge bzw. Vorschläge in Bezug auf den Streitgegenstand enthalten.

Der Gegenseite ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorbringen des Antragstellers einzuräumen.

Die Parteien haben sich bei der Sachverhaltsdarstellung im gesamten Verfahren wahrheitsgemäß zu erklären.

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Bevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss der Schiedskommission schriftlich nachgewiesen werden.

Die Schiedskommission beschließt innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Erwiderung auf den Antrag bzw. nach fruchtlosem Ablauf der Erwiderungsfrist darüber, ob der Antrag durch die Schiedskommission behandelt oder an ein anderes Entscheidungsgremium verwiesen wird.

Wenn die Schiedskommission die Weiterbehandlung des Verfahrens beschlossen hat, dann bestimmt sie die weitere Verfahrensweise (weitere schriftliche Auseinandersetzung oder Anhörung vor der Schiedskommission). Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

Alle im Zusammenhang mit dem Verfahren notwendigen Arbeiten, wie Führung der Unterlagen, Korrespondenz und Ladungen, obliegen dem Obmann. Diesem wird hierzu sächliche und personelle Unterstützung durch die Geschäftsstelle des AVE zuteil.

Die Schriftsatz- und die Ladungsfristen betragen in der Regel zwei Wochen. Sie können vom Obmann unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden. Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder datenfernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird. Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle des AVE durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 6

Die Mitglieder der Schiedskommission sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu urteilen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Abstimmung in der Schiedskommission über einen Schlichtungsspruch bzw. über die zu fertigende Entscheidungsvorlage für das Präsidium oder die Delegiertenversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7

Zu den mündlichen Verhandlungen der Schiedskommission sind die Beteiligten zu laden. Die Ladung ist zuzustellen. Es können in der Regel jeweils maximal zwei Vertreter der Parteien erscheinen. Über die Hinzuziehung weiterer Personen - auch etwaiger Dritter - entscheidet der Obmann. Die Schiedskommission kann zur weiteren Klärung des Sachverhalts den Parteien die Vorlage entsprechender Belege und Dokumente aufgeben.

Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer.

Erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht, so steht eine abschließende Entscheidung bei erstmaliger Säumnis im pflichtgemäßen Ermessen der Schiedskommission. Bei zweimaliger Säumnis hat eine Entscheidung der Schiedskommission zu ergehen.

Vor einer abschließenden Beurteilung der Sachlage sind die Bemühungen der Schiedskommission stets darauf auszurichten, die Streitsache durch eine einvernehmliche Regelung auszuräumen. Die Beratung der Schiedskommission und ihre Beschlussfassung hat unmittelbar nach der erfolgten Verhandlung oder Anhörung zu erfolgen.

§ 8

Wenn sich der Antragsgegner weder schriftlich geäußert, noch an der ordentlich einberufenen Verhandlung beteiligt hat, so kann die Schiedskommission die Behauptungen des Antragstellers als zugestanden betrachten und annehmen, dass der Antragsgegner weitere Erklärungen oder Erwidierungen nicht abzugeben hat.

§ 9

Ein Schiedsspruch hat unter wesentlicher Darlegung des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe schriftlich zu ergehen. Er ist von den Mitgliedern der Schiedskommission zu unterschreiben und dem Präsidium und den Parteien zuzustellen. Er gilt als angenommen, sofern nicht eine der Parteien binnen 4 Wochen nach seiner Zustellung das zuständige staatliche Gericht anruft. Die Parteien verzichten bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Zustellung des Schiedsspruches jeweils gegenseitig auf die Einrede der Verjährung.

Ein zustande gekommener Vergleich ist von den Mitgliedern der Schiedskommission und den Vertretern der Parteien zu unterschreiben und dem Präsidium und den Vertretern der Parteien auszuhändigen.

§ 10

Als Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens bei der Schiedskommission gemäß § 2 Nummer 1 fällt eine Gebühr an, die bei ordentlichen Mitgliedern 50,00 €, bei anderen Mitgliedern 25,00 € beträgt. Sie ist auf das Konto des AVE zu überweisen.

Die Schiedskommission entscheidet nach Abschluss des Verfahrens über den Erlass dieser Gebühr. Sofern das Verfahren von der Schiedskommission verwiesen wird, entfällt die Gebühr. Sofern sich im Laufe des Verfahrens ergibt, dass der Antragsteller wahrheitswidrig vorgetragen hat, verdreifacht sich die Gebühr. Sollte der Antragsgegner wahrheitswidrig vorgetragen haben, trifft ihn eine Gebührenpflicht in gleicher Höhe.

Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

Die Mitglieder der Schiedskommission sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine Ehrenamtspauschale erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen vom AVE erstattet.

§ 11

Diese Rechts- und Verfahrensordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch das Präsidium des AVE am 21.09.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechts- und Verfahrensordnung in der Fassung von 01/2002 außer Kraft.

Die Vorschriften dieser Rechts- und Verfahrensordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Verfahren anzuwenden.